

GUV-I 662 (bisher GUV 20.12)  
GUV-Informationen

# Sanitärräume in Betrieben

Ausgabe Mai 1998



Gesetzliche  
Unfallversicherung

**GUV-Informationen** enthalten Festlegungen und Informationen, die die Anwendung der vorliegenden Erkenntnisse und Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt bei der praktischen Arbeit erleichtern sollen.

### **Herausgeber**

Bundesverband der Unfallkassen  
Fockensteinstraße 1, 81539 München  
[www.unfallkassen.de](http://www.unfallkassen.de)

Erarbeitet vom Fachausschuss „Erste Hilfe“ der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit (BGZ) des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin.

Diese Ausgabe Mai 1998 entspricht der Ausgabe Oktober 1997 von BGI 662 (bisherige ZH 1/507) des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerks.

Bestell-Nr. GUV-I 662, zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger, siehe vorletzte Umschlagseite.

GUV-I 662 (bisher GUV 20.12)  
GUV-Informationen

# Sanitätsräume in Betrieben

Ausgabe Mai 1998



**Gesetzliche  
Unfallversicherung**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Allgemeines</b> .....	5
<b>2 Lage und Kennzeichnung</b> .....	6
2.1 Lage .....	6
2.2 Kennzeichnung .....	6
<b>3 Bauliche Gestaltung</b> .....	7
3.1 Größe .....	7
3.2 Zugänge .....	7
3.3 Zufahrten .....	7
3.4 Eingänge .....	7
3.5 Fenster .....	7
3.6 Fußböden, Wände und Decken .....	8
3.7 Beleuchtungseinrichtungen .....	8
3.8 Schallschutz .....	8
3.9 Temperatur .....	8
3.10 Installationen .....	8
<b>4 Ausstattung</b> .....	11
4.1 Inventar .....	11
4.2 Rettungstransportmittel und Erste-Hilfe-Material .....	12
4.3 Pflegegeräte und Körperschutz .....	13
4.4 Reinigung, Desinfektion und Körperpflege .....	14
4.5 Arzneimittel .....	14

# 1 Allgemeines

**1.1** Sanitätsräume sind Einrichtungen, die ausschließlich für die Erste Hilfe und ärztliche Erstversorgung bestimmt sind. Ihnen gleich gestellt sind:

- Sanitätscontainer,
- Verbandstuben des Bergbaus,
- besonders hergerichtete, vom übrigen Raum nicht abgetrennte Sanitätsbereiche.

Wesentlich ist jedoch, dass derartige Einrichtungen in ihrer Ausstattung und in ihren Möglichkeiten dem Sanitätsraum entsprechen.

**1.2** Sanitätsräume dürfen nicht zweckentfremdet werden.

**1.3** Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Sanitätsraum

1. in einem Betrieb mit mehr als 1000 Versicherten,
  2. in einem Betrieb mit mehr als 100 Versicherten, wenn seine Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für Erste Hilfe erfordern,
  3. auf einer Baustelle mit mehr als 50 Versicherten
- vorhanden ist. Dabei hat er auch der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen.

*Siehe § 10 Arbeitsschutzgesetz.*

**1.4** Bei besonderen Gefährdungen sind nach betriebsärztlichem Ermessen zusätzlicher Raum und zusätzliche Ausstattungen erforderlich.

## 2 Lage und Kennzeichnung

### 2.1 Lage

- 2.1.1 Sanitätsräume sollen im Erdgeschoss liegen, damit sie mit einer Krankentrage und von Krankenkraftwagen leicht erreicht werden können.
- 2.1.2 Die Unterbringung in Kellerräumen ist unzulässig.
- 2.1.3 Sanitätscontainer sind ebenerdig aufzustellen.
- 2.1.4 Der Aufstellungsort ist so zu wählen, dass Belästigungen durch Lärm, Vibrationen, Stäube, Gase und Dämpfe so weit wie möglich ausgeschlossen sind.

### 2.2 Kennzeichnung

- 2.2.1 Sanitätsräume müssen durch das weiße Kreuz auf grünem Grund mit weißer Umrandung gekennzeichnet sein.
- 2.2.2 Zugänge von Sanitätsräumen müssen durch einen weißen waagerechten Pfeil auf rechteckigem grünen Grund mit weißer Umrandung gekennzeichnet sein.

*Siehe § 12 UVV „Erste Hilfe“ (GUV-V A 5, bisher GUV o.3) sowie UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A 8, bisher GUV o.7).*

## 3 Bauliche Gestaltung

### 3.1 Größe

Zur Aufnahme der erforderlichen Einrichtung und Ausstattung sind für

- Sanitätsräume Räume mit einer Grundfläche von mindestens 4 x 5 m und einer lichten Höhe von 2,50 m,

Sanitätscontainer Räume mit einer Grundfläche von mindestens 5,35 x 2,35 m und einer lichten Höhe von 2,30 m

geeignet.

Für andere gleich gestellte Einrichtungen sind entsprechende Größen zu wählen.

### 3.2 Zugänge

Zugänge dürfen keine Stufen aufweisen. Höhenunterschiede sind durch eine schiefe Ebene auszugleichen.

### 3.3 Zufahrten

Zufahrten sind nach Möglichkeit zu überdachen. Die Höhe der Überdachung muss so bemessen sein, dass ein Krankenkraftwagen unter sie fahren kann. Dies bedingt derzeit eine Höhe von mindestens 3,20 m.

*Es wird empfohlen, eine Abstimmung mit dem örtlichen Rettungsdienst vorzunehmen.*

### 3.4 Eingänge

3.4.1 Eingänge zu Sanitätsräumen sollen eine lichte Weite von mindestens 1,20 m und eine Höhe von mindestens 2,00 m aufweisen.

3.4.2 Eingänge zu Sanitätscontainern sollen eine lichte Weite von mindestens 0,80 m und eine Höhe von mindestens 2,00 m aufweisen.

3.4.3 Eingangstüren müssen dicht schließen und feststellbar sein.

### 3.5 Fenster

3.5.1 Sanitätsräume sollen eine Fensterfront mit Öffnungsmöglichkeit oder zwei in derselben Wand befindliche Fenster aufweisen.

3.5.2 Direkte Sonneneinstrahlung durch die Fenster soll vermieden werden.

3.5.3 Fenster müssen Sicherungen gegen Einblick von außen aufweisen.

### **3.6 Fußböden, Wände und Decken**

Fußböden, Wände und Decken müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Der Fußbodenbelag muss aus undurchlässigen, verschleißfesten und rutschhemmenden Werkstoffen mit hochgezogenen Kanten bestehen.

### **3.7 Beleuchtungseinrichtungen**

3.7.1 In Sanitärräumen darf die mittlere Beleuchtungsstärke (Wartungswert) der Allgemeinbeleuchtung im gesamten Arbeitsbereich nicht unter 500 Lux abfallen.

3.7.2 Lichtschalter müssen leicht erreichbar und selbstleuchtend sein.

3.7.3 Zusätzliche ortsveränderliche Arbeitsplatz- bzw. Behandlungsleuchten sollten in Abstimmung mit dem Betriebsarzt bereitgehalten werden.

### **3.8 Schallschutz**

In Sanitärräumen ist dafür zu sorgen, dass ein äquivalenter Dauerschallpegel von 55 dB(A) nicht überschritten wird.

### **3.9 Temperatur**

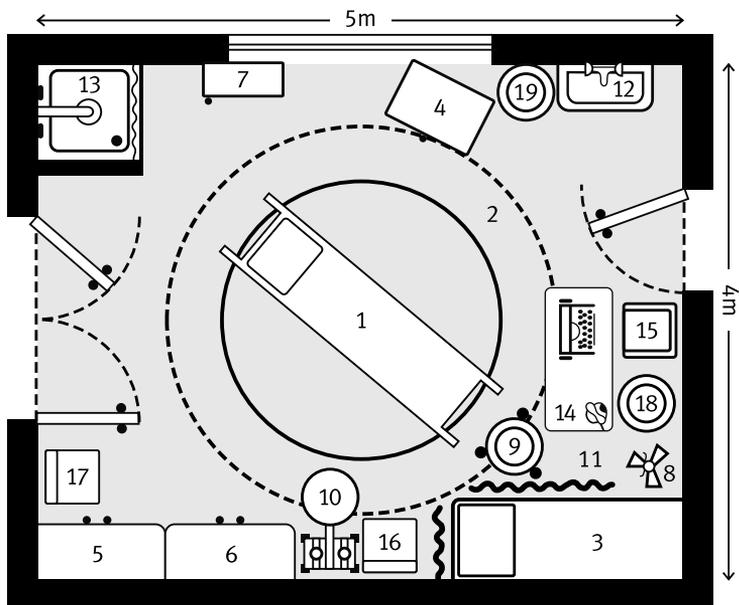
3.9.1 In Sanitärräumen muss mindestens eine Temperatur von 21 °C erreichbar sein.

3.9.2 Sanitätscontainer müssen ausreichend wärmeisoliert sein.

### **3.10 Installationen**

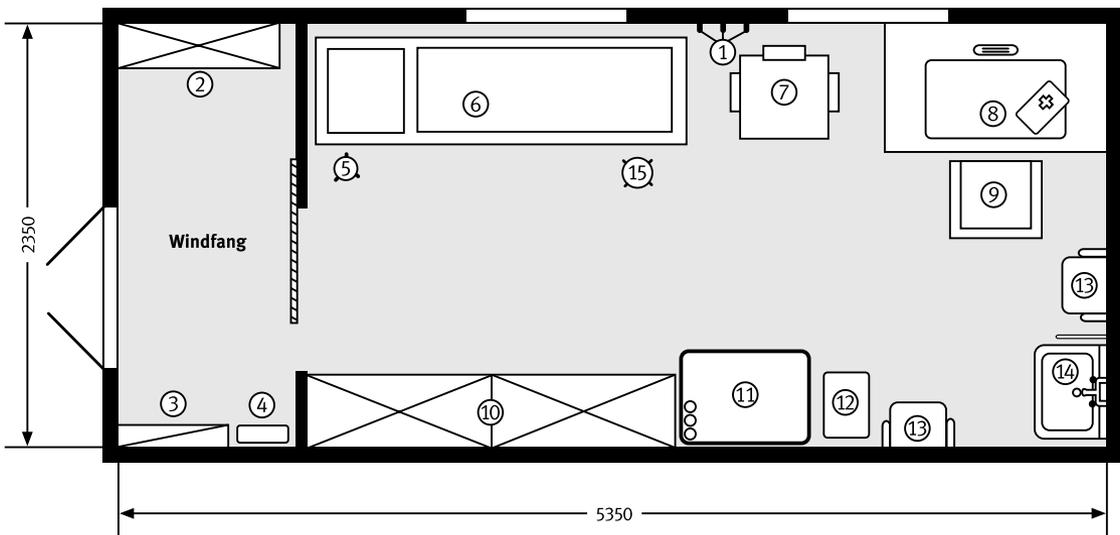
In Sanitärräumen müssen mindestens folgende Einrichtungen installiert sein:

- ein Waschbecken mit Spiegel und Konsole sowie Seifenspender, Desinfektionsmittelspender, fließendes Kalt- und Warmwasser (bis 60 °C) aus einer Mischbatterie,
- eine Duschecke mit beweglicher Brause und eine Toilette in unmittelbarer Nähe,
- ausreichend Steckdosen an geeigneten Stellen,
- eine tragbare Akku-Notleuchte mit Aufladeeinrichtung und Wandhalterung,
- ein Telefon, über das sowohl inner- als auch außerbetriebliche Hilfe zu erreichen ist.



- |   |                           |
|---|---------------------------|
| ① Krankentrage, fahrbar (200 x 60)                | ⑩ Akku-Notleuchte         |
| ② Aktionsfläche (Durchmesser 200)                 | ⑪ Wandschirm              |
| ③ Liege (195 x 65)                                | ⑫ Waschbecken             |
| ④ Verbandtisch mit Unterschrank fahrbar (70 x 50) | ⑬ Dusche (80 x 80)        |
| ⑤ Materialschrank (100 x 45)                      | ⑭ Schreibtisch (110 x 55) |
| ⑥ Vorratsschrank (100 x 45)                       | ⑮ Schreibtischstuhl       |
| ⑦ Medikamentenschrank (60 x 30)                   | ⑯ Stuhl mit Armlehne      |
| ⑧ Infusionsständer                                | ⑰ Stuhl                   |
| ⑨ Waschständer mit Schüssel                       | ⑱ Papierkorb              |
|   | ⑲ Abwurfbehälter          |

**Bild 1:** Einrichtungsbeispiel für einen Sanitätsraum



**Bild 2:** Einrichtungsbeispiel für einen Sanitätscontainer

- |                                  |                                |                          |
|----------------------------------|--------------------------------|--------------------------|
| ① 3 Kleiderhaken                 | ⑥ Krankentrage auf Fahrgestell | ⑩ Verbandtisch (fahrbar) |
| ② Schleifkorb und Vakuummatratze | ⑦ Untersuchungsstuhl           | ⑫ Abwurfbehälter         |
| ③ Krankentrage                   | ⑧ Schreibgelegenheit           | ⑬ 2 Klappsitze           |
| ④ Bereitschaftstasche            | ⑨ Stuhl                        | ⑭ Waschbecken            |
| ⑤ Infusionsständer               | ⑪ Anbau-System ERSTE HILFE     | ⑮ Arzthocker             |

## 4 Ausstattung

Sanitätsräume sind wie folgt auszustatten:

### 4.1 Inventar

Sanitätsraum	Sanitätscontainer
Schreibtisch	Schreibgelegenheit (z.B. Stehpult, Klappbrett, kleiner Schreibtisch)
Schreibtischstuhl	
Schreibmaschine	
Papierkorb	
	Aushang der „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ mit den dort geforderten Angaben
	Verbandbuch oder -kartei
	Krankentrage z.B. DIN 13 025 oder DIN 13 024
	Fahrgestell für Krankentragen
Untersuchungsliege, Kopf- und Fußende verstellbar	
	Instrumententisch mit Schublade, fahrbar
	Untersuchungsstuhl mit Armlehnen, abwaschbar
Stühle (Metallrahmen, abwaschbar)	Klappsitze Arzthocker
	Infusionsständer oder Deckenhalter für Infusionen auf Schiene verstellbar
	verschießbare Schränke, die für die getrennte und übersichtliche Aufbewahrung von Verbandstoffen, Medikamenten, Geräten und Instrumenten zu unterteilen sind
	Abfallbehälter mit Plastikbeuteleinsatz und Deckel
	Kleiderhaken
Bettschirme (Sichtschutz)	

#### 4.2 Rettungstransportmittel und Erste-Hilfe-Material

Sanitätsraum	Sanitätscontainer
<p>Kleiner Verbandkasten z.B. DIN 13 157 für mobilen Einsatz</p> <p>Krankentrage z.B. DIN 13 025 oder DIN 13 027</p> <p>Vakuummattmatratze</p> <p>Rettungstuch mit Tasche z.B. DIN 13 040</p> <p>Schmutzundurchlässiges Folientuch</p> <p>Einwegdecken</p> <p>Einweglaken für Liegen und Tragen</p> <p>Vakuulkammerschienen für Arm und Bein</p> <p>Inhalt von mindestens 2 Verbandkästen</p> <p>DIN 13 169, ausgenommen Scheren</p> <p>Instrumententasche mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schere A130 z.B. DIN 58 252 Länge 130 mm, gerade, spitz/stumpf, korrosionsbeständig</li> <li>– Kleiderschere, Länge 180 mm, mit Kopf und verzahnter Schneide, korrosionsbeständig</li> <li>– Pinzette A 130 x 2 z.B. DIN 58 238, Länge 130 mm, anatomisch, korrosionsbeständig</li> <li>– Splitterpinzette</li> </ul> <p>Guedeltubus Größen 2, 3 und 5</p> <p>Beißschutz</p> <p>Sauerstoffgerät mindestens 1 Liter Rauminhalt/200 bar,</p> <p>Druckminderer mit Atemmaske und Zuleitungsschlauch</p>	<p>Schleifkorb DIN 23400</p>

Beatmungsbeutel mit 2 Beatmungs-  
 masken (mittel und groß)  
 Atemmaske für Kinder in Schulen und  
 Kindergärten  
 Sekretabsauggerät in Tasche mit  
 Absaug-Katheter (manuell oder  
 elektrisch betrieben)  
 Einmal-Infusionsbestecke mit Venen-  
 punktionskanüle, steril  
 Flaschen mit Infusionslösung, Inhalt  
 500 ml  
 Einmal-Spritzen und Einmal-Kanülen  
 Stauschlauch  
 Alkoholtupfer  
 Blutdruckmessgerät  
 Stethoskop  
 Mundspatel  
 Allzwecktücher  
 Begleitzettel für Verletzte  
 Signal-Taschenlampe (Rot/Grün)

#### 4.3 Pflegegeräte und Körperschutz

Sanitätsraum

Sanitätscontainer

---

Wärmflasche  
 Steckbecken mit Deckel  
 Urinale  
 Nierenschalen  
 Trinkbecher  
 Einweg-Handschuhe  
 Schutzbekleidung

#### 4.4 **Reinigung, Desinfektion und Körperpflege**

Sanitätsraum	Sanitätscontainer
	Spender mit Seife und Handdesinfektionsmittel Hautschutz/-pflege Nagelbürste Nagelschere Nagelfeile Zellstoff

#### 4.5 **Arzneimittel**

Sanitätsraum	Sanitätscontainer
	Nach betriebsärztlichen Angaben unter Verschluss

#### Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen ([www.unfallkassen.de](http://www.unfallkassen.de)) veröffentlicht ist.

Gegenüber der vorhergehenden Ausgabe vom April 1988 wurde dieses Merkblatt vollständig überarbeitet.